



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

26. Januar 2017

41. Jahrgang / Nr. 4

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

29. Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Geestland und dem Landkreis Cuxhaven über die Aufgabenübertragung im Bereich der Wohnraumförderung auf den Landkreis Cuxhaven

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

30. Satzung der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 106n „Gewerbegebiet Groden“ Vierte Änderung

31. Haushaltssatzung der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017

32. Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Odisheim, Landkreis Cuxhaven

#### C. Bekanntmachungen sämtlicher Körperschaften

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

## 29.

### BEKANNTMACHUNG der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Geestland und dem Landkreis Cuxhaven über die Aufgabenübertragung im Bereich der Wohnraumförderung auf den Landkreis Cuxhaven

**Zweckvereinbarung  
über die Aufgabenübertragung im Bereich  
der Wohnraumförderung  
zwischen  
der Stadt Geestland, Sieverner Straße 10, 27607 Geestland,  
vertreten durch den Bürgermeister Thorsten Krüger  
und  
dem Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven,  
vertreten durch den Landrat Kai-Uwe Bielefeld**

#### Vorbemerkungen

Gemäß § 18 Niedersächsisches Wohnraumförderungsgesetz (NWOFG) vom 29. Oktober 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 208), sind für die Durchführung der Aufgaben im Bereich der Wohnraumförderung die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Nach § 17 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erfüllen die selbständigen Gemeinden in ihrem Gebiet neben ihren Aufgaben als kreisangehörige Gemeinden alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Landkreise, soweit Rechtsvorschriften dies nicht ausdrücklich ausschließen. Durch das Gesetz über die Neubildung der Stadt Geestland vom 08. November 2012 wurde zum 01. Januar 2015 die Stadt Geestland gebildet. Nach § 4 dieses Gesetzes hat die Stadt Geestland die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

### § 1 Zweck

Gemäß § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl.

S. 279), überträgt die Stadt Geestland die Aufgaben im Bereich der Wohnraumförderung auf den Landkreis Cuxhaven. Es handelt sich dabei um alle Aufgaben als zuständige Stelle nach dem NWOFG sowie nach dem WoBindG. Die Aufgaben gehen damit zur alleinigen Erfüllung auf den Landkreis Cuxhaven über (mit befreiender Wirkung für die Stadt Geestland) und werden vom Landkreis Cuxhaven in eigener Zuständigkeit erfüllt.

### § 2 Personal

Das Personal zur Wahrnehmung der Aufgaben wird vom Landkreis Cuxhaven gestellt.

### § 3 Erhebung von Gebühren und Auslagen, Zuweisungen des Landes

Der Landkreis Cuxhaven erhebt Gebühren und Auslagen in eigener Zuständigkeit und erhält alle Erträge/Einzahlungen aus der Wahrnehmung dieser Aufgaben, soweit sie nicht dem Land zustehen. Dazu gehören auch die Zuweisungen des Landes, die den zuständigen Stellen als Kostenausgleich für den entstehenden Verwaltungsaufwand zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt Geestland verpflichtet sich, für die Zeit der Vertragsdauer alle vom Land an die Stadt Geestland gezahlten Erstattungsbeträge für die Durchführung der Aufgaben als zuständige Wohnraumförderstelle an den Landkreis Cuxhaven abzuführen.

### § 4 Kostenregelungen

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass eine Erstattung der Personal- und Sachkosten, die in direktem Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung stehen (z. B. Bürokosten, EDV-Kosten, Kosten für Aus- und Fortbildung) nicht vorgenommen wird.

Sollte sich der Erstattungsschlüssel für Leistungen des Landes zur Durchführung der Wohnraumförderung signifikant verringern (mindestens 10 %), ist über die Erstattung der dem Landkreis durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten neu zu verhandeln. Entstehende Kosten wären dann von der Stadt Geestland zu übernehmen.

Sollte im Fall der Neuverhandlung keine Einigung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Stadt Geestland erzielt werden, kann diese Vereinbarung von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

**§ 5**  
**Geltungszeitraum der Vereinbarung, Kündigung**

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden; die aufgeführten Aufgaben fallen dann an die Stadt Geestland zurück. Das Personal verbleibt nach Auflösung der Vereinbarung beim Landkreis Cuxhaven.

**§ 6**  
**Öffentliche Bekanntmachung und Wirksamwerden**

Diese Vereinbarung soll rückwirkend zum 01. Januar 2015 wirksam werden.

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 2 Abs. 5 Satz 2 NKomZG erforderlich. Die beteiligten Kommunen haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

**§ 7**  
**Salvatorische Klausel**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen der Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen im Sinne des Zwecks der Vereinbarung auszulegen oder durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Entsprechendes gilt für in der Zweckvereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

|                                                                                                 |                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geestland, den 1. November 2016<br><b>Stadt Geestland</b><br><b>Der Bürgermeister</b><br>Krüger | Cuxhaven, den 6. Dezember 2016<br><b>Landkreis Cuxhaven</b><br><b>Der Landrat</b><br>Bielefeld |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Genehmigung**

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), wird die vom Rat der Stadt Geestland in der Sitzung am 19. September 2016 und vom Kreistag des Landkreises Cuxhaven in der Sitzung am 19. Oktober 2016 beschlossene Zweckvereinbarung über die Aufgabenübertragung im Bereich der Wohnraumförderung auf den Landkreis Cuxhaven mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 der Zweckvereinbarung genehmigt.

|                                             |                                                                                                                 |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hannover, den 13. Januar 2017<br><br>(L.S.) | <b>Niedersächsisches Ministerium<br/>für Inneres und Sport</b><br>- 32.32-01610/4205 -<br>Im Auftrage<br>Kummer |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände**

**30.**

**SATZUNG**  
**der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 106n**  
**„Gewerbegebiet Groden“ Vierte Änderung**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 16. Dezember 2016 diesen Bebauungsplan Nr. 106n „Gewerbegebiet Groden“ Vierte Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung sowie die Begründung beschlossen:

Cuxhaven, den 12. Januar 2017

**Stadt Cuxhaven**  
Dr. Getsch  
Oberbürgermeister  
(L.S.)

Der Teilbereich A (Planbereich) des Geltungsbereichs liegt am nördlichen Ende der Heinz-Lohmann-Straße im nordöstlichen Teil des Gewerbegebiets „Abschnede“ innerhalb des Stadtteils Groden. Er wird begrenzt:

Im Norden entlang der Flurstücksgrenze, die direkt nördlich von und parallel zu dem vorhandenen Baumbestand verläuft.

Im Osten durch eine gedachte Nord-Süd-Linie entlang der rückwärtigen Gartenbereiche der Bebauung im Bereich der Straße „Im Mittelteil“.

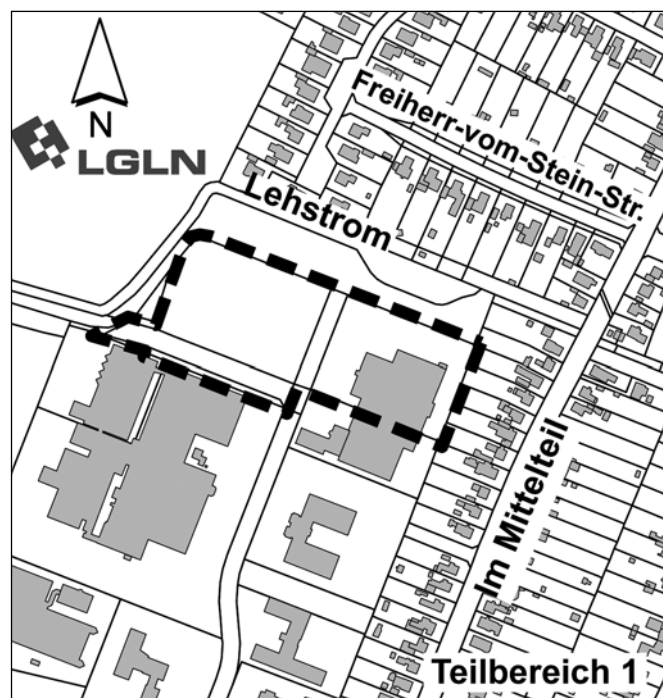
Im Süden durch die Nordseite der Betriebsgebäude der Lohmann Animal Health GmbH. Im Westen durch den Verlauf des Gewässers „Lehstrom“.

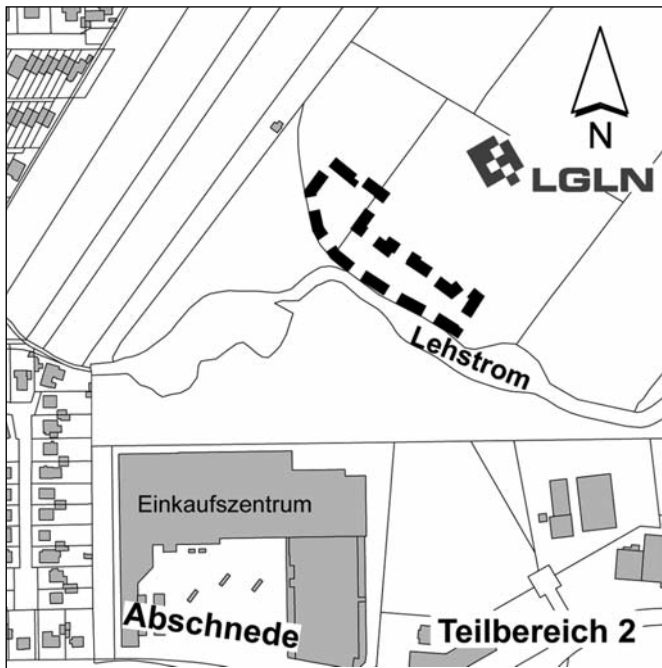
Der Teilbereich B (Ausgleichsfläche) des Geltungsbereichs liegt nördlich des westlichen Teils des Gewerbegebiets „Abschnede“. Er wird begrenzt:

Im Westen, Norden und Osten durch angrenzende Kleingärten der Kleingartenanlage südlich des Lehfelds.

Im Süden durch den Verlauf des Gewässers „Lehstrom“.

In den nachfolgenden Kartenausschnitten\*) sind die Planbereiche unterbrochen schwarz umrandet.





Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches i. d. Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsrechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 16. Januar 2017

**Stadt Cuxhaven**  
**Der Oberbürgermeister**  
Dr. Getsch

\*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für die Abdrucke die Benutzung von Ausschnitten aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

## 31.

### **HAUSHALTSSATZUNG** **der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,** **für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 19. Dezember 2016 folgende Erste Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 24.984.700,00 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 24.783.100,00 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 200.000,00 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 23.658.100,00 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 22.464.700,00 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.204.000,00 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 5.336.300,00 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.132.300,00 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.300.000,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 28.994.400,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 29.101.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.132.300,00 € festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.700.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 480 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Loxstedt, den 19. Dezember 2016

**Gemeinde Loxstedt**  
Wellbrock  
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Loxstedt für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 17. Januar 2017 unter dem Aktenzeichen 15 01 04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 30. Januar 2017 bis 07. Februar 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Loxstedt öffentlich aus.

Loxstedt, den 26. Januar 2017

**Gemeinde Loxstedt**  
**Der Bürgermeister**  
Wellbrock

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 4 v. 26.1.2017 S. 23 -

## 32.

### **ACHTE SATZUNG** **zur Änderung der Satzung über die Gewährung von** **Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung** **für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen** **in der Gemeinde Odisheim, Landkreis Cuxhaven**

Gem. der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Flüchtlingsunterkünfte-Erleichterungsgesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Odisheim in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1** **Änderung der Satzung**

1. § 2 Abs. 1 und 5 der Satzung erhalten folgende Fassung:

#### **„§ 2** **Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 Euro. Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(5) Folgende für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, ihres Verdienstaufschlags sowie des Pauschalstundensatzes und den Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung:

- a) Der Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters  
in Höhe von 65,00 Euro,
- b) Der Ortsheimatpfleger in Höhe von 35,00 Euro“

#### **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2016 in Kraft.

Odisheim, den 15. Dezember 2016

**Gemeinde Odisheim**  
Skowron  
Bürgermeister

## C. Bekanntmachungen samtiger Körperschaften